

# Mfpa Leipzig GmbH

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für  
Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme

Geschäftsbereich III - Baulicher Brandschutz  
Dr.-Ing. Peter Nause

Arbeitsgruppe 3.1 - Brandverhalten von Bauprodukten

Dipl.-Ing. (FH) J. Dahncke  
Telefon +49 (0) 341 - 6582-119  
dahncke@mfpa-leipzig.de

---

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC-02 /III-630

vom 10. Oktober 2013

---

Gegenstand: „GU Pistolenschaum“ in Einweg-Druckbehältern  
Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102 Teil 1, Ausgabe Mai 1998

entsprechend lfd. Nr. 2.10.1.1 Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2013/1:  
Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt  
werden und die normalentflammbar (Klasse DIN 4102-B2)\* sind.

Antragsteller: Gretsch-Unitas GmbH  
Johann-Maus-Str. 3  
71254 Dietzingen

Ausstellungsdatum: 10.10.2013

Geltungsdauer bis: 16.10.2017

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) J. Dahncke

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten.



Dieser Bericht darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung – auch auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Mfpa Leipzig GmbH. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Mfpa Leipzig GmbH.



Deutsche  
Akkreditierungsstelle  
D-PL-11021-01-00

Durch die DAKKS GmbH nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren (in diesem Dokument mit \* gekennzeichnet). Die Urkunde kann unter [www.mfpa-leipzig.de](http://www.mfpa-leipzig.de) eingesehen werden.

Nach Landesbauordnung (SAC 02) anerkannte und nach Bauproduktenverordnung (NB 0800) notifizierte PÜZ-Stelle.

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH (Mfpa Leipzig GmbH)

Sitz: Hans-Weigel-Str. 2b – 04319 Leipzig/Germany  
Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frank Dehn  
Handelsregister: Amtsgericht Leipzig HRB 17719  
USt-Id Nr.: DE 813200649  
Tel.: +49 (0) 341 - 6582-0  
Fax: +49 (0) 341 - 6582-135

## A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauproduktes in Form von Kopien zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderungen sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## **B Besondere Bestimmungen**

### **1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/ Anwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung eines grauen oder gelben einkomponentigen, selbstexpandierenden Polyurethan-Hartschaums aus Einwegdruckbehältern welcher als „GU-Pistolenschaum“ bezeichnet wird und welcher ein normalentflammbarer Baustoff nach DIN 4102 Teil1 (Baustoffklasse DIN 4102-B2) ist.

Der Polyurethan-Hartschaum „GU-Pistolenschaum“ gilt im Sinne der DIN 4102 Teil 1 als nicht brennend abfallend (abtropfend).

#### **1.2 Verwendungsbereich**

1.2.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung des Polyurethan-Hartschaums als Ortschaftaum zum Montieren und Ausfüllen.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2013/1, Ziffer 2.10.1.1 zu erfüllen sind.

Sofern Anforderungen an den Polyurethan-Hartschaum in Bezug auf die Standsicherheit oder die Absturzsicherung oder den Wärme- und Schallschutz oder sofern weitergehende, den Brandschutz betreffende Anforderungen gestellt werden, sind zusätzliche Nachweise zu erbringen.

1.2.3 Der Polyurethan-Hartschaum darf in flächigem Kontakt zu mineralischen Baustoffen sowie zu Metall, PVC, Gipskarton und Holz verwendet werden.

1.2.4 Der Gesundheits- und Umweltschutz ist nicht Bestandteil dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.



## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Als Grundstoffe für den Polyurethan-Hartschaum müssen Diphenylmethan-Diisocyanat, Polyesterpolyol, Weichmacher (TCPP) und Treibgas verwendet werden.
- 2.1.2 Der Polyurethan-Hartschaum muss nach dem Ausschäumen und Aushärten eine Dichte von ca.  $15 \pm 3 \text{ kg/m}^3$  aufweisen.
- 2.1.3 Der in die Fugen eingebrachte Polyurethan-Hartschaum muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe nach der Norm DIN 4102 Teil 1, Abschnitt 6.2 (Baustoffklasse DIN 4102-B2) erfüllen.

### 2.2 Grundlegende Prüfdokumente

Diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis liegen Prüfergebnisse vor, enthalten in den Prüfzeugnissen:

PZ III/B-07-077 vom 09.11.2007  
PB 3.1/13-049-1 vom 22.02.2013



## 3 Übereinstimmungsnachweis

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

## 4 Kennzeichnung

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, auf dem Einweg-Druckbehälter ihrer Verpackung, dem Beipackzettel oder dem Lieferschein enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses  
P-SAC 02/III-630
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Baustoffklasse normalentflammbar (DIN 4102-B2)

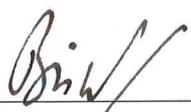
## 5 Rechtsgrundlage

- 5.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2013/1 erteilt.
- 5.2 In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

## 6 Rechtsbehelfsbelehrung

- 6.1 Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Erhalt Widerspruch erhoben werden.
- 6.2 Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Geschäftsführer der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig, einzulegen.
- 6.3 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH.

Leipzig, den 10. Oktober 2013

  
Dipl.-Phys. G. Brinkmann  
Prüfstellenleiter

